

Beihilfe für Familien- und Haushaltshilfe-Leistungen

Übersicht

1. Welche beihilferechtlichen Voraussetzungen müssen vorliegen?
2. Welche Leistungen gelten im beihilferechtlichen Sinne als „außerhäusliche Unterbringung“?
3. Bestehen Ausnahmen von den Voraussetzungen?
4. Wie lange sind die Aufwendungen beihilfefähig?
5. In welcher Höhe sind die Leistungen beihilfefähig?
6. Sind Fahrtkosten beihilfefähig?
7. Was sind die Rechtsgrundlagen dieser Informationen

1. Welche beihilferechtlichen Voraussetzungen müssen vorliegen?

- Damit die Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe (§ 28 LBhVO) – zur Weiterführung des Haushalts einer/ eines Beihilfeberechtigten – als beihilfefähig anerkannt werden können, müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
01. Die den Haushalt führende beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person kann wegen einer notwendigen außerhäuslicher Unterbringung (siehe Punkt 2), wegen Todes den Haushalt nicht weiterführen oder
 02. es liegt eine schwere Erkrankung oder eine akute Verschlimmerung einer Erkrankung vor und
 03. im Haushalt verbleibt mind. eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person, die pflegebedürftig ist oder das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 04. keine andere im Haushalt lebende Person die Weiterführung des Haushalts übernehmen kann und
 05. die Notwendigkeit ärztlich bescheinigt ist.

2. Welche Leistungen gelten im beihilferechtlichen Sinne als „außerhäusliche Unterbringung“?

- Als notwendige außerhäusliche Unterbringung, die im beihilferechtlichen Sinne eine Familien- und Haushaltshilfe rechtfertigen, gelten gem. § 28 Abs. 1 Nr. 1 LBhVO die folgenden Leistungen:
- vollstationäre Komplextherapien und integrierte Versorgung (§ 24 Abs. 1 und 3 LBhVO),
- stationäre Krankenhausleistungen (§ 26/26a LBhVO),
- stationäre Entbindung (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 26 LBhVO)
- notwendige auswärtige ambulante ärztliche, zahnärztliche und psychothe-

Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe sind nur beihilfefähig, wenn alle Voraussetzungen vorliegen.

Wenden Sie sich an Ihre Pflegeversicherung

Die Beihilfestelle benötigt den Pflegekassenbescheid

Außerhäusliche Unterbringungen

rapeutische Leistungen (§ 32 Abs. 1 LBhVO),

- ärztliche verordnete Anschlussheilbehandlungen (AHB) und beihilferechtlich anerkannte ärztlich verordnete Suchtbehandlungen (§ 34 LBhVO),
- beihilferechtlich anerkannte stationäre Rehabilitationsmaßnahmen
- ehem. Sanatoriumsbehandlung - (§ 35 Abs. Nr. 1 LBhVO),
- beihilferechtlich anerkannte Mutter-/ Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen - ehem. Mutter-Kind- bzw. Vater-Kind-Kur - (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 LBhVO),
- ärztlich verordnete familienorientierte Rehabilitationsmaßnahmen bei Krebserkrankungen eines Kindes (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 LBhVO),
- beihilferechtlich anerkannte ambulante Rehabilitationsmaßnahme in einem anerkannten Kurort - ehem. Heilkur - (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 LBhVO),
- ärztlich verordnete ambulante Rehabilitationsmaßnahmen in Rehabilitationseinrichtungen, sofern hierbei eine außerhäusliche Unterbringung inklusive Übernachtung medizinisch notwendig ist (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 LBhVO)
- oder
- vollstationäre Pflege (§ 39 LBhVO)
- Stationäre oder teilstationäre Versorgung in Hospizen (§ 40 Absatz 2 LBhVO)

3. Bestehen Ausnahmen von den Voraussetzungen?

- Wird durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen, dass ein an sich notwendiger stationärer Krankenhausaufenthalt (§ 26/26a LBhVO) durch eine Familien- und Haushaltshilfe vermieden werden kann, ist die unter Punkt 1.1 genannte Voraussetzung erfüllt.
- Die ärztliche Bescheinigung muss detaillierte Angaben zum an sich notwendigen Krankenhausaufenthalt und zur üblichen Dauer des vermiedenen Krankenaufenthaltes enthalten.
- Für Alleinstehende können die Aufwendungen einer Familien- und Haushaltshilfe anerkannt werden bei schwerer Krankheit, akuter Verschlimmerung einer Krankheit und unmittelbar nach einem Krankenhausaufenthalt nach Vorlage einer ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigung. Siehe hierzu Punkt 4.

4. Wie lange sind die Aufwendungen beihilfefähig?

- Aufwendungen einer Familien- und Haushaltshilfe sind für die Dauer der außerhäuslichen Unterbringung (siehe Punkt 2) bzw. für die - vom Arzt bescheinigte - übliche Dauer der durch die Familien- und Haushaltshilfe vermiedenen Krankenhausbehandlung (siehe Punkt 3) beihilfefähig.
- Bei bestehender schwerer Krankheit, akuter Verschlimmerung einer Krankheit oder unmittelbar nach dem Ende einer außerhäuslichen Unterbringung (z.B. Krankenhausaufenthalt) sind die Aufwendungen für bis zu 28 Tage beihilfefähig. Dies gilt auch für Alleinstehende.

Ausnahme von der unter Punkt 1.1 genannte Voraussetzung;

Dauer der Beihilfefähigkeit während

und nach einer außerhäuslichen Unterbringung

5. In welcher Höhe sind die Leistungen beihilfefähig?

- Der Höchstsatz beträgt pro Stunde 11 €.
- Die als beihilfefähig anerkannten Aufwendungen werden zum jeweiligen individuellen Bemessungssatz nach § 76 Abs. 3 LBG erstattet.
- Gemäß § 52 Nr. 1 LBhVO werden die beihilfefähigen Aufwendungen der außerhalb untergebrachten Person zugeordnet.

6. Sind Fahrtkosten beihilfefähig?

- Aufwendungen für notwendige Fahrtkosten sind in Höhe der Reisekostenvergütung nach § 77 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit den §§ 3, 4 und 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes beihilfefähig.

Was sind die Rechtsgrundlagen dieser Informationen

Die wichtigsten Bestimmungen, die diesem Informationsblatt zugrunde liegen, sind

- die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen (LBh-VO) vom 8. September 2009, in der jeweils geltenden Fassung, darin insbesondere der § 28,
- das Landesbeamtengesetz des Landes Berlin (LBG) in der Fassung vom 19. März 2009, darin insbesondere die §§ 76 und 108.
- Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick über die geltenden Bestimmungen. Es kann nicht alle im Einzelfall erheblichen Besonderheiten erfassen. Sie können aus diesem Informationsblatt keine Rechtsansprüche herleiten.

Haben Sie weitere Fragen?

- Bitte schauen Sie ins Internet:
<http://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/beihilfe/>
- Sie können sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Service-Punkt der Zentralen Beihilfestelle im Landesverwaltungsamt Berlin wenden.
- Informationen zu den **Sprechzeiten des ServicePunktes**
- Sie können sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Telefon-Service für Pflege der Zentralen Beihilfestelle im Landesverwaltungsamt Berlin wenden.
- Informationen zu den **Sprechzeiten des Telefonservice für Pflege**
- Sie können uns per E-Mail erreichen:
vbbp1@lvwa.berlin.de bzw. **vbbp2@lvwa.berlin.de**

Angemessenheit der anerkannten Leistungen

Erstattung zum Bemessungssatz

Fahrtkosten

Schauen Sie in die Originaltexte der Gesetze und Verordnungen.

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick.

Schauen Sie ins Internet.

Wenden Sie sich zu den Sprechzeiten an den **ServicePunkt des LVWA**.

Wenden Sie sich zu den Sprechzeiten an den **Telefonservice für Pflege**.

Schreiben Sie uns eine E-Mail.